



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1977

Berlin, den 21. September 1977

Teil I Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 77	29. Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —	335
14. 9. 77	Anordnung über die Erhöhung von Ordnung und Disziplin zur Verhütung materieller und finanzieller Verluste.....	335

### 29. Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — vom 19. September 1977

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Kaffee, Kakao und Kakaoerzeugnisse, Schokolade und Schokoladenwaren, Tabakwaren, Spirituosen, Wein und Sekt und sonstige Genußmittel können im grenzüberschreitenden Reiseverkehr für den persönlichen Bedarf oder als Geschenk genehmigungs- und gebührenfrei eingeführt werden.

(2) Die bisherigen Mengengrenzungen für die Einfuhr von Kaffee, Tabakwaren, Spirituosen, Wein und Sekt sind für den grenzüberschreitenden Reiseverkehr aufgehoben.

#### § 2

(1) Kaffee, Kakao und Kakaoerzeugnisse, Schokolade und Schokoladenwaren, Tabakwaren, Spirituosen, Wein und Sekt und sonstige Genußmittel können in Geschenksendungen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege zollfrei eingeführt werden.

(2) Die bisherigen Mengengrenzungen für die Einfuhr von Kaffee, Tabakwaren, Spirituosen, Wein und Sekt sind im Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege

♦ aufgehoben.

#### § 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— § 6 Abs. 7 der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz — Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1057),<sup>i</sup>

— § 8 Abs. 3 der Zwölften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Verkehr mit anderen Staaten durch Personal von Transportmitteln und durch Personen, die in Grenznähe arbeiten und in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passieren — (GBl. II Nr. 132 S. 1066),

— § 3 Abs. 3 der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1972 zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — (GBl. II Nr. 51 S. 571),

— § 5 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege — (GBl. I Nr. 28 S. 271),

— § 2 der Einundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — (GBl. I Nr. 28 S. 273),

— § 1 der Siebenundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1976 zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — (GBl. I Nr. 34 S. 420).

Berlin, den 19. September 1977

Der **Minister für Außenhandel**

S ö l l e

### " Anordnung über die Erhöhung von Ordnung und Disziplin zur Verhütung materieller und finanzieller Verluste vom 14. September 1977

#### § 1

Diese Anordnung gilt für volkseigene Betriebe, Kombinate und Betriebe der Kombinate, Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, (nachstehend Betriebe genannt) sowie wirtschaftsleitende Organe und Staatsorgane.

<sup>i</sup> 28. DB vom 30. November 1976 (GBl. I Nr. 43 S. 501)